

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oberer Raum 15 Pf.,
Reklamezeile 50 Pf.

Abgabestellen:
In Diez: Poststraße 33.
In Ems: Dörmersstraße 35.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 268

Diez, Mittwoch den 15. November 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 12245.

Diez, den 13. November 16.

Betr. Butterverkauf.

In sämtlichen Gemeinden des Kreises dürfen bis auf weiteres auf eine Fettkarte höchstens

70 Gramm Fett

wöchentlich abgegeben werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Ortsanmeldstellen in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Anordnung bereits in dieser Woche Anwendung findet.

Der Kreisausschuß des Unterlahn-Kreises

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Verordnung

über Höchstpreise für Zwiebeln. Vom 4. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Zwiebeln aus der Ernte 1916 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Großhändler folgende Sätze für je 50 Kilogramm nicht übersteigen:

bis 14. November 1916 einschließlich 7,50 Mark,
vom 15. Nov. bis 14. Dez. 1916 einschl. 8,25 Mark,
vom 15. Dez. bis 14. Jan. 1917 einschl. 9,00 Mark,
vom 15. Jan. bis 14. Febr. 1917 einschl. 9,75 Mark,
vom 15. Febr. bis 14. März 1917 einschl. 10,50 Mark,
vom 15. März bis 14. April 1917 einschl. 11,25 Mark,
vom 15. April 1917 ab 12,00 Mark.

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis. Der Preis gilt ausschließlich für den Verkauf an den Großhändler.

Werden die Sätze mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der mehr als 60 Kilogramm hält, nicht mehr als 1,25 Mark betragen. Für leihweise Ueberlassung der Sätze darf eine Sackleihgebühr bis zu 20 Pfennig für je 50 Kilogramm berechnet werden. Werden die Sätze nicht innerhalb drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 5 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1 Mark erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen.

§ 2.

Verkauft der Erzeuger unmittelbar an den Kleinändler oder Verbraucher, so darf der im § 1 festgesetzte Preis zusätzlich der Vergütung für Sätze um einen Betrag bis zu 2 Mark erhöht werden. Der Preis gilt für Lieferung frei Haus, Lager oder Laden des Käufers.

§ 3.

Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln im Handel darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 zu den im § 1 festgesetzten Höchstpreisen nicht mehr als insgesamt 3,50 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden. Der Preis gilt einschließlich Sack frei Lager oder Laden des Käufers.

Gemeinden über 100 000 Einwohner können bestimmen, daß der Zuschlag (Abs. 1) um einen Betrag bis zu einer Mark Mark für je 50 Kilogramm erhöht werden darf.

§ 4.

Beim Weiterverkaufe von Zwiebeln aus der Ernte 1916 im Kleinverkaufe dürfen die folgenden Preise für je 0,5 Kilogramm nicht überschritten werden:

bis 14. November 1916 einschließlich 14 Pf.,
vom 15. Nov. bis 14. Dez. 1916 einschl. 15 Pf.,
vom 15. Dez. bis 14. Jan. 1917 einschl. 16 Pf.,
vom 15. Jan. bis 14. Febr. 1917 einschl. 17 Pf.,
vom 15. Febr. bis 14. März 1917 einschl. 18 Pf.,
vom 15. März bis 14. April 1917 einschl. 19 Pf.,
vom 15. April 1917 ab 20 Pf.

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich. Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen. Gemeinden über 100 000 Einwohner können zu den im Abs. 1 festgesetzten Höchstpreisen einen Zuschlag von bis zu 1 Mark für je 0,5 Kilogramm hinzufügen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für besondere Zwiebelarten, wie die roten Lüttauer Stechzwiebeln und die zweijährigen Bornauer Zwiebeln sowie für aus dem Auslande eingeführte Zwiebeln Ausnahmen von den Höchstpreisen zulassen.

§ 6.

Das Eigentum an Zwiebeln kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des zur Zeit der Anordnung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der Uebernahmepreis um 2 Mark für je 50 Kilogramm zu kürzen.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben, und über die Kosten des Verfahrens.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln (§ 6), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

J.-Nr. 12049. II.

Diez, den 6. November 1916.

Betrifft: Ausmahlen von Brotgetreide und Gerste.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist es unzulässig und unter Strafe gestellt, daß die Mühlen von den auf Grund von Mahlscheinen zur Vermahlung gelieferten Getreidemengen etwas in irgendeiner Form als Mahllohn usw. zurückbehalten. Jede auch die kleinste Menge an Mehl, Kleie oder Strot muß an die betreffenden Landwirte abgeliefert werden. Der Müller kann sich für die Vermahlung des Getreides nur bezahlen lassen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, auf die strengste Durchführung dieser Bestimmung hinzuwirken. Gegen jede mir bekannt werdende Uebertretung wird unnachsichtlich vorgegangen werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.
Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

1. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, wer auf einem deutschen Rheinschiff als Schiffsmann, Schiffsjunge oder in anderer Stellung in ein festes Dienstverhältnis treten will, mit einem Schiffs-Dienstbuche versehen sein muß, einerlei, ob er in Deutschland oder im Auslande beheimatet ist.

Die Ausfertigung der Schiffs-Dienstbücher erfolgt für Inländer bei der dafür zuständigen Behörde ihres Wohnortes, für andere bei derjenigen ihres derzeitigen Aufenthaltsortes im Inlande. Schiffleute, welche im Bezirk des vormaligen Herzogtums Nassau beheimatet sind, haben lediglich die auf Grund der noch gültigen Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1846 (Verordnungsblatt von 1846 Nr. 8) eingeführten Schiffsdienstbücher zu benutzen. Diese werden auf Erfordern von den zuständigen Ortspolizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks kostenfrei erteilt.

2. Während der Dauer des Dienstverhältnisses haben die Schiffleute ihr Dienstbuch stets bei sich zu führen.

3. Die Führer deutscher Rheinschiffe dürfen, von Notfällen abgesehen, niemand ohne Dienstbuch in Schiffsdienst nehmen oder dazu einstellen.

4. Auch haben sie im Schiffs-Dienstbuche den Tag des Dienstintritts sogleich und demnächst auch den Tag des Dienstaustritts zu vermerken, auf Verlangen des Aus tretenden auch ein Führungszeugnis einzutragen.

5. Nach dem Dienstaustritte ist das Schiffs-Dienstbuch von seinem Inhaber ohne Verzug einer zuständigen Polizeibehörde zur Visierung vorzulegen. Bei verspäteter Vorlegung kann die Visierung versagt werden.

6. Schiffleute, welche sich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Führung usw. von Schiffs-Dienstbüchern zu schulden kommen lassen, unterliegen nicht nur den verwirkten Strafen, sondern können sich auch auf Erteilung eines Rheinschiffer-Patents keine Rechnung machen.

Wiesbaden, den 12. November 1892.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

J.-Nr. 10253 I.

Diez, den 11. November 1916.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zugleich verweise ich die mit der Ausfertigung der Schiffsdienstbücher betrauten Ortspolizeibehörden auf genaue Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen, namentlich auf die Vorschrift unter Ziffer 1 letzter Absatz, wonach für die innerhalb des vormaligen Herzogtums Nassau beheimateten Schiffleute nur die auf Grund der Nassauischen Verordnung vom 14. Mai 1846 eingeführten Dienstbücher zu verwenden sind.

Weiter mache ich die Ortspolizeibehörden auch darauf aufmerksam, daß die Führung von sog. Preussischen Schiffsdienstbüchern nach Maßgabe der hier nicht eingeführten Ministerial-Verfügung vom 18. Dezember 1845 durch Angehörige des vormaligen Herzogtums Nassau unzulässig ist und daher etwaige Anträge derselben auf Beglaubigung von Zeugnissen in derartigen Dienstbüchern stets abzulehnen und die Vorzeigenden zur Beschaffung von ordnungsmäßigen, der Nassauischen Verordnung entsprechenden Schiffsdienstbüchern anzuhalten sind.

Der Königl. Landrat.

J. B.
Schön.

Bekanntmachung

Die Inhaber der bis zum 30. Oktober 1916 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 3 und 4 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August 1914, April bis Oktober 1915, Januar bis April und Juni bis Juli 1916 gewährten Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgerufen, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bzw. den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Bestellung von Gebäuden, Grundstücken und Vorspann in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 6. November 1916.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:
gez.: Rötter.

Diez, den 13. November 1916.

An die sämtlichen Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erlaube, mir bestimmt bis zum Freitag, den 17. d. Mts. zu berichten, wieviel Fleischarten, gereinigt nach Voll- und Kinderarten in Ihrer Gemeinde abgegeben worden sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J.-Nr. II. 11852.

Diez, den 3. November 1916.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Anton Hirschberger II. zu Hainbach ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die geschehene achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 18. November 1916 gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Befehl die Gewässer.

Wie alles freiliegende Land im Kriegsjahre zur Nahrungsmittelherzeugung ausgenutzt ist, so müssen auch alle Gewässer, die irgend einen Ertrag an Fischfleisch abwerfen können, in diesem Frühjahr befestigt werden. Doppelter Nutzen wird damit gestiftet: Einerseits werden Nahrungsmittel erzeugt, andererseits wird das sonst sehr gefährdete Fortbestehen vieler Fischzuchtanstalten und Teichwirtschaften gesichert. Die Fischzüchter haben in früheren Jahren beliebige Mengen Fischfutter zur Verfügung gehabt und durften daher mehr Fische in ihre Teiche einsetzen, als diese natürlich d. i. durch die kleinen Wassertiere, ernähren können. In diesem Jahre werden jedoch aus Mangel an Futtermitteln viele Teichwirte nur diejenigen Fische selbst behalten können, die in ihren Teichen genug natürliche Nahrung finden, alle übrigen müssen sie verkaufen. Es ist daher ein starkes Angebot in Jungfischen vorhanden. Hierdurch muß im vaterländischen Interesse unbedingt Gebrauch gemacht werden von jedem, der über ein irgendwie nutzbares Gewässer verfügt, insbesondere sollten es sich alle Gemeinden angelegen sein lassen, Ortsteiche mit Karpfen und Schleien oder den sonst geeigneten Fischen zu versehen. Damit dies sachgemäß geschieht, wende man sich an den Fischereiverein um Beratung.

J.-Nr. II. 12064.

Diez, den 8. November 1916.

Vorstehender Aufruf des Fischereivereins für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Wiesbaden bringe ich zur Kenntnis. Ich mache die Herren Bürgermeister wiederholt auf die Wichtigkeit der Befestigung von geeigneten Ortsteichen mit Fischen in diesem Herbst aufmerksam.

Wegen der Beschaffung der erforderlichen Jungfische wollen Sie sich bis spätestens zum 15. November d. Js. an den Fischereiverein für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Wiesbaden wenden unter Angabe der ungefähren Größe der Teiche.

Der Fischereiverein wird dann die Befestigung bestellen und die liefernde Firma beauftragen, die Befestigung an die Gemeinden direkt zu senden.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

J. B. 2088.

Diez, den 7. November 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft: Normalpakete für Rußland.

Es ist eine Einrichtung getroffen worden, für unsere Kriegsgefangenen in Rußland, ab Stockholm, Normalpakete zu senden, ähnlich wie der bisher übliche Weg über Bern für unsere Gefangenen in Frankreich. An Zivilverschiede dürfen diese Pakete nach Rußland nicht gesandt werden. Da die Zivilverschieden bekanntlich Zoll entrichten müssen, der oft so hoch ist wie der Wert der Pakete, kann den Zivilverschieden nur durch Geld geholfen werden.

Interessenten können das Nähere bei uns (Landratsamt) erfahren.

Der Vorsitzende

des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

J. B.

Bimmermann.

J.-Nr. 15844.

Coblenz, den 31. Oktober 1916.

An das königliche Landratsamt.

Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt:

Um die derzeitige Deckung des Herbstbedarfes der Heeresverwaltung an Hafer sicherzustellen ist für die frühzeitige Ablieferung des Hafers eine Frühbruschprämie in der Form festgesetzt worden, daß der Höchstpreis für die Tonne Hafer bis zum 30. September 1916 auf 300 Mark, von da ab bis auf weitere Festsetzung auf 280 Mark bestimmt wurde. In welcher Höhe der Höchstpreis endgültig festgelegt wird, steht noch nicht fest.

Die weitere Herabsetzung wird, da der Heeresbedarf für die nächsten Monate noch erheblich ist, aber nicht vor Ende November erfolgen. Bis dahin wird es den Landwirten, auch wenn man die Verspätung der Ernte und sonstige Schwierigkeiten berücksichtigt, möglich sein, den Hafer in der für das Heer zunächst erforderlichen Menge zum Preise von 280 Mark zur Ablieferung zu bringen, ohne daß die ordnungsmäßige Durchführung der Herbstbestellung und die Einbringung der Hackfruchtenernte unter der Beschleunigung der Haferanlieferung leidet.

Das kgl. Landratsamt wird gebeten, vorstehendes zur Kenntnis zu bringen.

Proviandamt.

Unterschriften.

J.-Nr. II. 12026.

Diez, den 7. November 1916.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

Bestrafter Kriegswucher. 200 Zentner „feuerfeste Ofensteine“ trafen aus Holland in Frankfurt a. M. ein. Die Polizei machte aber die überraschende Entdeckung, daß sich die für eine Frankfurter Firma bestimmten „feuerfesten Ofensteine“ unterwegs in 200 Zentner holländische Tafel-

butter verwandelt hatten. Der Besteller, dem die ganze Buttermenge gegen den Höchstpreis von der Stadt abgenommen wurde, hatte das Pfund Butter in Holland um 5,20 Mark aufkaufen lassen. Wie teuer hätte er die Butter wohl in Frankfurt verkauft? — Wegen Kriegswuchers und Beihilfe dazu wurden, nachdem schon vor einigen Tagen die Kaufleute Alfred Braut und Gustav Rasch in Danzig verhaftet worden waren, dort noch sieben Personen in Haft genommen: der Mühlenbesitzer J. Wölke und sein Sohn aus Bohra bei Danzig, der Kaufmann Bruno Jacob und vier russische Staatsangehörige, die in Danzig ihren Wohnsitz hatten und auf freiem Fuß belassen worden waren, die Kaufleute Pögun, Nachmansohn, Neuburger und Rosenzweig. Sie hatten in schwunghaftem Kettenhandel Gerste, die sie sich von den Landwirten mit Weiden vermischt zu verschaffen verstanden hatten, maschinell wieder gesondert und zu Gröhe verwenden lassen, die dann einen Preis von 120 Mark für den Zentner erreichte. — Auch in Köln wurde eine große Anzahl Personen wegen Kriegswuchers verhaftet. Einzelnen wird zur Last gelegt, Mehl, das ihnen beim Einkauf 90 Mark der Zentner gekostet hatte, zu 165 Mark weiterverkauft zu haben. Andere Personen hatten Futterkartoffeln zu 2,50 Mark gekauft und zu 6 Mark wieder abgesetzt.

Von der 1. Strafkammer des Landgerichts Neuenpoppin wurde der Kaufmann Hermann Hemdorf wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Web- und Strichwaren im Kleinhandel um 250 Prozent zu 5000 Mark Geldstrafe, eventl. für je 15 Mark ein Tag Gefängnis verurteilt. Der Antrag des Staatsanwalts hatte auf 20000 Mark Geldstrafe gelaufen. Im Auftrage des Kriegsministeriums wohnte ein höherer Offizier bei der Verhandlung als Sachverständiger bei.

Der Brief einer Kriegsmutter. Aus seiner Sammlung teilt ein Lehrer der Leipziger Abendzeitung einige Briefe mit, die trotz aller Drolligkeiten viel Ehrliches für die Schreibenden enthalten. „Geachteter Herr Lehrer,“ schreibt eine Mutter, „wenn der Alfred heute wider nicht richtig geschrieben hat, so liegt das am Stadtrat. Die Sprüche hat er beim Buttergeschäft gelernt die kann er. Wie er aber mußte zwei Stunden auf die Knochen warten konnte er nicht schreiben und Petroleum haben wir nicht da da müssen Sie nochmal ein Auge zudrücken, einst würde besser.“

Der Musketier in Polen.

Von Alexander Flörke, Kriegsfreiwilliger.

Russenjäger bis aufs Messer,
Kilometerdaueresser,
Lüftenlocher, Gänseflächter,
Russische Soldatenwächter,
Erdarbeiter, Fichtenschläger,
Milch-, Brot-, Eier-, Wasserjäger,
Kurz und gut: Zigeunerhorden,
Sind in Polen wir geworden;
Aber steht genau man hin,
Merkt man doch die Disziplin.
Heute hinter Russen kraben,
Morgen in den Schützengraben,
Übermorgen Häuser bauen,
Dann mal wieder Hühner klauen.
Oder: Heute vormarschieren,
Morgen Schlachtvieh „requirieren“,
Übermorgen Stellung stürmen,
Oder Unterstände türmen,
Die auch oft zusammenstürzen
Und die gute Laune würgen.
Heißt's dann: „Heut ist Ruh', Soldaten!“
Fängt man an zu kochen, braten,
Liegt im Stroh und baut sich Herde,
Wühlt Kartoffeln aus der Erde:
Doch Unat, erzählt und — froh.

Der verirrt sich hat im Flug. —
Alles schreibt: Beschwerdebuch!
Vieles kann man hier erleben,
Ohne Geld dafür zu geben.
Nein, es gibt noch was dazu,
Wenn wir einige Tage Ruh'.
So lebt der Musketier in Polen
Bestimmt nur — Russen zu verschlen.
Doch ist er, um zu schließen jetzt,
Mit allen Hunden abgehakt.

Entnommen dem Heft 55-56 der Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Danks „Geldgraue Dichter“, Kriegsdichtungen unserer Soldaten, herausgegeben vom Hausbibliothekar Seiner Majestät des Kaisers Dr. Bogdan Krieger. Verlag Kammerbrosch G. m. b. H., Berlin W. 35, Preis 60 Pfg.

Vom Büchertisch.

Welhagen & Lafings Monatshefte bieten in ihrem Novemberhefte wieder einen überaus abwechslungsreichen und anziehenden Lesestoff. Schmunzelnd greift man zuerst nach dem Aufsatz von Wilhelm Bölsche über das Schwein — das Schwein, das vor wenigen Monaten noch ein verachtetes Geschöpf war und heute fast wie ein höheres Wesen geehrt wird. An die Zeit klingen dann noch an Arbeiten von Professor Heere über die geschichtliche Stellung der kleinen Staaten und Georg Wagenführs „Malerwanderungen zur Front auf Gallipoli“. Mit hohem Interesse werden weitere Kreise dann den reich illustrierten Aufsatz von Professor Eduard Heyd über die Schiffe unserer germanischen Vorfahren lesen, in denen er von der Seeherrschaft der Germanen höchst lehrreiche Bilder entwirft. An den 120. Geburtstag des Meisters der deutschen Ballade, an Karl Voewe, erinnert dann weiter ein Aufsatz von Dr. Leopold Hirschberg. Wer denkt heute daran, daß Voewe schon vor vier Menschengaltern das Licht der Welt erblickte? Seine Lieder sind so frisch und jung als seien sie gestern entstanden. Außer diesem reichen Inhalt an Aufsätzen bringt die Novembernummer von Welhagen & Lafings Monatsheften noch Romane und Erzählungen von Hanns von Zobeltitz, Jakob Wasserman, Ida Boy-Ed, Heinrich Lilienschein und anderen. Sie ist also wirklich gehaltvoll und abwechslungsreich.

Gn. R. 13/1.

Bekanntmachung.

In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts ist heute unter Nr. 13 die Genossenschaft:

„Landwirtschaftlicher Konsumverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“
mit dem Sitz Dörsdorf eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. gemeinschaftlicher Einkauf von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebes,
2. gemeinschaftlicher Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vorstandsmitglieder sind: 1. Landwirt Peter Stockhofen, 2. Landwirt Philipp Kern, 3. Landwirt Peter Schulz in Dörsdorf.

Das Statut ist am 5. November 1916 festgestellt worden. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern, in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden und im Falle des Eingehens dieses Blattes bis zur nächsten Generalversammlung im Reichsanzeiger.

Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen; die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet.

Katzenelnbogen, den 9. November 1916.

Königliches Amtsgericht.

Gültig vom
15. November 1916

Eisenbahn-Fahrplan.

Coblenz — Diez — Limburg — Gießen.

		T		T		D		T		T		T		T		T		D		T	
Coblenz	ab	5,32	7,30	10,06	11,05	12,20	12,42	1,12	2,13	4,00								6,35	8,41	10,00	11,46
Niederlahnstein	an	5,40	7,40	10,16	11,13	12,28	12,50	1,20	2,21	4,10								6,43	8,51	10,08	11,54
Oberlahnstein	an	5,58	7,10		11,24	12,44	12,55	1,25	3,19									6,03	8,58	10,46	12,06
	ab	5,29	8,14		11,06	12,03	12,59	1,29	2,08									5,50	8,09	10,02	12,10
Niederlahnstein	ab	5,57	7,42	10,18	11,15	12,33	12,51	1,21	2,28	4,13								6,47	8,52	10,10	12,02
Friedrichsfeigen	"	6,06	7,53	10,29		12,42	1,10	1,40	2,39									6,56	9,03		12,19
Nievern	"	6,13	8,01	10,37		12,49	1,18	1,48	2,47									7,03	9,11		12,26
Lindenbach	"	6,18	8,06	10,42		12,54	1,23	1,53	2,52									7,08	9,16		12,31
Bad Ems	an	6,22	8,10	10,46	11,30	12,58	1,27	1,57	2,56	4,29								7,12	9,20	10,26	12,35
Bad Ems	ab	6,25	8,11	10,47	11,31	1,00	1,28	1,58	2,57	4,31								7,15	9,21	10,28	
Dausenau	"	6,31	8,18	10,54		1,06	1,35	2,05	3,04									7,21	9,28		
Rassau	"	6,39	8,27	11,04		1,13	1,43	2,13	3,14	4,43								7,29	9,37		
Obernberg	"	6,46	8,35	11,12		1,20	an	an	3,22									7,36	9,45		
Laurenburg	"	6,56	8,47	11,23		1,30	an	an	3,33									7,46	9,57		
Baldwinstein	"	6,17	7,05	8,58	11,34	1,39			3,44									6,51	7,55	10,08	
Fachingen	"	6,24	7,11	9,05	11,41	1,45			3,51									6,58	8,01	10,15	
Diez	an	6,29	7,15	9,10	11,46	1,49			3,56	5,10								7,03	8,05	10,20	
Diez	ab	6,30	7,18	9,11	11,48	1,52			3,57	5,12								7,04	8,09	10,21	
Limburg	an	6,37	7,24	9,18	11,55	1,58			4,04	5,18								7,11	8,15	10,28	
Limburg	ab	4,15	5,43	6,43	7,32	9,40	12,08													11,06	
Gschhofen	"	4,21	5,49	6,50	7,38	9,46	12,11													11,07	
Kerkerbach	"	4,27	5,54	6,55	7,44	9,51	12,23	2,03													
Runkel	"	4,32	5,59	7,00	7,49	9,56	12,29	2,09													
Billmar	"	4,38	6,05	7,05	7,55	10,02	12,34	2,14													
Arfurt	"	4,45	6,12	an	8,02	10,09	12,39	2,19													
Amnenau	"	4,51	6,19		8,08	10,16	12,44	2,25													
Arfurt	"	4,59	6,28		8,15	10,25	an	2,32													
Gräveneck	"	5,05	6,44		8,21	10,32		2,38													
Weilburg	"	5,15	6,55		8,32	10,42		2,45													
Löhnberg	"	5,21	7,01		8,39	10,48	12,42	2,51													
Stochhausen	"	5,30	7,10		8,48	10,57		2,59													
Braunfels	"	5,37	7,16		8,54	11,03		3,05													
Burgsolms	"	5,43	7,22		9,00	11,09		3,13													
Albshausen	"	5,48	7,27		9,05	11,14		3,19													
Wetzlar	an	5,56	7,35		9,13	11,21		3,25													
Wetzlar	ab	6,00	7,39		9,16		1,04	3,30													
Dutenhofen	"	6,09	7,48		9,26		1,30	3,38													
Gießen	an	6,16	7,55		9,34		1,39	3,40													
							1,46	3,49													
							1,19	3,56													

Gießen — Limburg — Diez — Coblenz.

		D		T		T		D		T		T		D		T		D		T	
Gießen	ab	4,52	6,30	6,47	8,15	9,30		12,20		3,23	6,04	6,20									
Dutenhofen	an	5,00		6,55		9,39		12,29		3,31		6,29									
Wetzlar	an	5,09	6,43	7,04	8,30	9,48		12,38		3,40	6,16	6,38									
Wetzlar	ab	5,11	6,44	7,14	8,32	9,51		12,41		3,44	6,17	6,40									
Albshausen	"	5,20		7,23		10,00		12,51		3,53		6,49									
Burgsolms	"	5,25		7,29		10,05		12,56		3,58		6,54									
Braunfels	"	5,31		7,36	8,46	10,13		1,02		4,04	6,30	7,00									
Stochhausen	"	5,38		7,43		10,20		1,09		4,11		7,07									
Löhnberg	"	5,46		7,53		10,30		1,17		4,19		7,16									
Weilburg	"	5,52	7,09	8,00	9,01	10,37		1,24		4,25	6,44	7,22									
Gräveneck	"	6,00		8,21		10,46		1,32		4,34		7,30									
Arfurt	"	6,06		8,27		10,52		1,38		4,40		7,36									
Amnenau	"	6,13		8,36		11,00		1,45		4,49		7,43									
Arfurt	"	6,19		8,42		11,07		1,51		4,55		7,49									
Billmar	"	6,26		8,49		11,14		1,58		5,02		7,55									
Runkel	"	6,32	7,10	8,55		11,20		2,01	12,49	5,08		8,01									
Kerkerbach	"	6,37	7,16	9,00		11,26		2,09	12,55	5,13		8,06									
Gschhofen	"	6,42	7,21	9,05		11,33		2,14	12,59	5,18		8,11									
Limburg	an	6,47	7,26	9,10	9,34	11,40		2,19	1,04	5,23		8,16									
Limburg	ab	5,03	5,32	5,43	6,51	7,43	9,38	12,06	1,10	2,19	T	6,04									
Diez	an	5,10	5,39	5,50	6,57		9,44	12,13		2,30	4,18	6,11									
Diez	ab	5,11	5,40	5,51	6,59		9,45	12,14		2,34	4,20	6,12									
Fachingen	"	5,17	5,46	5,57	7,05			12,20		2,39	4,26	6,18									
Baldwinstein	"	5,24	5,53	6,04	7,11			12,27		2,45	4,34	6,25									
Laurenburg	"	5,35	6,03	6,15	7,20			12,38		2,54	4,46	6,35									
Obernberg	"	5,48	6,28	7,30				12,53		3,04	4,59										
Rassau	"	5,56	6,36	7,37			10,11	12,57	1,56	2,20	3,13	5,07									
Dausenau	"	6,05	6,45	7,44				1,06	2,05	2,29	3,20	5,16									
Bad Ems	an	6,11	6,51	7,49	8,19		10,21	1,12	2,11	2,35	3,25	5,22									
Bad Ems	ab	6,12	6,52	7,51	8,21		10,23	1,13	2,12	2,36	3,28	5,23									
Lindenbach	"	6,17	6,57	7,56				1,18	2,17	2,41	3,33	5,28									
Nievern	"	6,22	7,02	8,01				1,23	2,22	2,46	3,38	5,33									
Friedrichsfeigen	"	6,30	7,10	8,08				1,31	2,30	2,54	3,45	5,40									
Niederlahnstein	an	6,50	7,20	8,16	8,37		10,38	1,41	2,40	3,04	3,53	5,50									
Oberlahnstein	an	6,40	7,27	9,10	9,10		10,47		3,19		4,02	6,03									
Oberlahnstein	ab	6,46	7,28	8,14	8,14		10,33		2,30		3,44	5,50									
Niederlahnstein	ab	6,52	7,39	8,22	8,39		10,43	1,43	2,51		3,59	5,58									
Coblenz	an	7,00	7,47	8,30	8,47		10,51	1,51	2,59		4,07	6,06									

Limburg — Diez — Wiesbaden.

Limburg	ab		7,53	12,24	2,31	6,17	7,01
Diez	ab		8,06	12,35	2,42	6,34	7,27
Flacht	"		8,15	12,43	2,50	6,43	7,35
Obernstein	"		8,21	12,49	2,56	6,50	7,42
Hahnstätten	"		8,27	12,54	3,01	6,56	7,47
Bollhaus	"	6,00	8,33	1,00	3,07	7,02	8,02
Müldershausen	"	6,09	8,41	1,09	3,15	7,12	8,10
Kettenbach	"	6,15	8,48	1,14	3,20	7,19	8,15
Wichelbach	"	5,44	6,20	8,54	1,19	3,25	7,25
Laufenselden	"	5,53	6,29	9,03	1,28	3,34	8,29
Hohenstein	"	5,58	6,34	9,08	1,33	3,38	8,34
Breithardt	"	6,03	6,39	9,13	1,38	3,43	8,39
Abdolphsdorf	"	6,11	6,47	9,21	1,46	3,51	8,47
Langenschw.	an	6,14	6,50	9,24	1,49	3,54	8,50
Wiesbaden	an	7,24	7,59	10,33	3,08	5,04	9,57